

Neufassung der

## **Satzung**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 11.04.2019, geändert durch Satzung vom 16.05.2024, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Es werden ausgezahlt:

- a) Als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| bis zu 2 Stunden                     | 14,- Euro |
| von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden | 20,- Euro |
| von mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden | 35,- Euro |
| von mehr als 8 Stunden               | 50,- Euro |
- b) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie an Besichtigungen, Besprechungen oder ähnlichem im Rahmen der Gemeinderatsarbeit
- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| Sitzungsgeld, Vergütung | 50,- Euro |
|-------------------------|-----------|

Die Ansprüche nach Buchstabe a) sind dadurch abgegolten.

#### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tage darf zusammengerechnet 50,- Euro nicht übersteigen.

#### **§ 3**

## Reisekostenvergütung

Entstehen den ehrenamtlich tätigen Bürgern Fahrtkosten, so werden diese entsprechend den tatsächlichen entstandenen Kosten ersetzt, soweit es sich um öffentliche Verkehrsmittel handelt. Beim Einsatz eines privaten PKW werden Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt, wobei die tatsächlich gefahrenen Kilometer zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Kilometerentschädigung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung für Fahrtkosten bzw. ein Kilometergeld wird neben dem Ersatz für Auslagen nach § 1 gezahlt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Kaisersbach, 17. Mai 2024

  
Gez.  
Michael Glauss  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.